

Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich FB 22	DRUCKSACHE SG 007/2011
Teilbereich Kindertagesstätten	
Datum 10.03.2011	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Jugend-, Sport- und Sozialausschuss				
Samtgemeindeausschuss	04.04.2011			
Samtgemeinderat				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff 10.3 zur Beschlussausführung
Ute Füllgrabe		Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm sowie dem Kindergartenzweckverband Nord-Elm vom 19.12.2008

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die 1. Änderung der Vereinbarung wie vorgelegt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Samtgemeinde Nord-Elm und der Kindergartenzweckverband Nord-Elm bzw. die Mitgliedsgemeinden haben im Jahr 2008 die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen.

Sie regelt im Wesentlichen die Zuständigkeit der Samtgemeinde für den Bereich Krippen und Horte sowie des Zweckverbandes bzw. der Mitgliedsgemeinden für die Kindergärten und des Landkreises für die Tagespflege. Weiterhin ist die Bezuschussung der laufenden Betriebskosten von Krippen und Horten sowie die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren in Kindergärten durch den Landkreis Helmstedt geregelt.

Gem. § 8 Abs. 3 dieser Vereinbarung haben sich die Beteiligten verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen. Aus diesem Grund hat der Landkreis Helmstedt die 1. Änderungsvereinbarung vorgelegt.

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen (Wegfall des § 69 Abs. 6 S. 1 SGB VIII) sowie Anpassungen der Abrechnungsmodalitäten.

Die Vereinbarungen hinsichtlich Höhe der zu zahlenden Zuschüsse durch den Landkreis Helmstedt bleiben unverändert bestehen.

Die Änderungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen. Die Fassung für die Samtgemeinde und den Zweckverband ist beigefügt, für die Mitgliedsgemeinden sind die Fassungen analog verfasst.

Anlagen

Synopse

**Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis
und den kreisangehörigen Gebietskörperschaften**

Synopse

§ 1 Alte Fassung „Vereinbarungsgegenstand“	§ 1 Geplante Fassung
<p>(1) Diese Vereinbarung regelt im Rahmen des § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch - VIII. Buch (SGB VIII) - i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis einerseits und die Samtgemeinde und dem Zweckverband andererseits, bezogen auf deren Gebiet. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Außerdem regelt diese Vereinbarung den Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten und den sich daraus nach § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII ergebenden Kostenausgleich.</p> <p>(2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.</p>	<p>(1) Diese Vereinbarung regelt im Rahmen des bisherigen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch - VIII. Buch (SGB VIII) - i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis einerseits und die Samtgemeinde und den Zweckverband andererseits, bezogen auf deren Gebiet. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Außerdem regelt diese Vereinbarung den Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten und den sich bisher daraus nach § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII ergebenden Kostenausgleich.</p> <p>(2) unverändert.</p>
§ 2 Alte Fassung „Förderung von Kindern in Kindergärten“	§ 2 Geplante Fassung
<p>(1) Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe, Kinder in Kindergärten in ihrem Gebiet zu fördern. Der Zweckverband gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem</p>	<p>(1) unverändert</p>

Gebiet bestehenden Kindergärten sowie die Schaffung der zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz i.S.d. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung noch erforderlichen Plätze nach Maßgabe der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KiTaG) und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel; diese Planung ist im Einvernehmen mit **dem Zweckverband** zu erstellen. Satz 2 gilt entsprechend für das in § 12 Abs. 3 KiTaG genannte Angebot.

(2) Der Landkreis bezuschusst die nach der Kindergartenbedarfsplanung erforderliche Schaffung neuer Kindergartenplätze im Gebiet **des Zweckverbandes** im Rahmen der Festbetragsfinanzierung mit

- a) 5.112,92 EUR je Platz bei Neubauten von Kindergärten;
- b) 3.579,04 EUR je Platz bei Baumaßnahmen zur Erweiterung von Kindergärten.

Die infolge der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgabe im übrigen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt **der Zweckverband**. Dies gilt auch für sämtliche Sanierungskosten im Innen- und Außenbereich der für Kindergartenzwecke genutzten Gebäude.

(3) Eine Bezuschussung nach Abs. 2 durch den Landkreis ist im Falle einer möglichen Förderung der Schaffung neuer Kindergartenplätze durch Dritte ausgeschlossen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 3 Alte Fassung „Förderung von Kindern in Kinderkrippen und Kinderhorten

(1) **Der Samtgemeinde** obliegt die Aufgabe, Kinder in Kinderkrippen und Kinderhorten nach Maßgabe der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KiTaG) und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel in ihrem Gebiet zu fördern. **Die Samtgemeinde** gewährleistet insoweit spätestens bis zum 01.10.2010, dass ein bedarfsgerechtes Angebot im Sinne von § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII vorhanden ist. Sollten sich aus etwaigem späteren Landesrecht (Landesrechtsvorbehalt aus § 24 Abs. 6 SGB VIII) weitergehende Verpflichtungen ergeben, wären diese im Rahmen der Wahrnehmungszuständigkeit aus Satz 1 durch die Samtgemeinde zu erfüllen. Näheres wäre im Falle einer Landesregelung durch eine ergänzende Vereinbarung zu regeln

(2) Der Landkreis bezuschusst die laufenden Betriebskosten von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in altersgemischten Gruppen zunächst mit 62,7 % der ungedeckten jährlichen Betriebskosten. Ziel ist es, aus Vereinfachungsgründen einvernehmlich und kreisweit einheitlich nach drei Betriebsjahren zum Jahr 2011 einen gruppenbasierten Satz je Krippen- bzw. Hortgruppe bzw. einen platzbasierten Satz je Kind unter drei Jahren bzw. je schulpflichtigem Kind in altersgemischten Gruppen festzulegen.

§ 3 Geplante Fassung

(1) Der Samtgemeinde obliegt die Aufgabe, Kinder in Kinderkrippen und Kinderhorten nach Maßgabe **der gesetzlichen Vorgaben**, der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KiTaG) und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel in ihrem Gebiet zu fördern. Die Samtgemeinde gewährleistet **insoweit** bis spätestens zum 01.10.2010, dass ein bedarfsgerechtes Angebot im Sinne von § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII vorhanden ist. Sollten sich aus etwaigem späterem Landesrecht (Landesrechtsvorbehalt aus § 24 Abs. 6 SGB VIII) weitergehende Verpflichtungen ergeben, wären diese im Rahmen der Wahrnehmungszuständigkeit aus Satz 1 durch die Die Samtgemeinde zu erfüllen. Näheres wäre im Falle einer Landesregelung durch eine ergänzende Vereinbarung zu regeln.

(2) Der Landkreis bezuschusst die laufenden Betriebskosten von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in altersgemischten Gruppen zunächst mit 62,7 % der ungedeckten jährlichen Betriebskosten. **Ziel ist es, aus Vereinfachungsgründen einvernehmlich und kreisweit einheitlich nach drei Betriebsjahren auf der Basis der Betriebsabrechnungsbögen 2011 ff. zum Jahr 2014 den platz- bzw. gruppenbasierten Zuschuss von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern erneut zu prüfen. Diese Förderung wird nach Maßgabe der Pauschalsätze gem. § 3 Absatz (4) dieser Vereinbarung gewährt und kann entsprechend § 8 Absatz 2 dieser Vereinbarung gesondert gekündigt werden.**

(3) Berechnungsgröße nach Absatz 2 sind sämtliche Betriebskosten eines Haushaltsjahres abzüglich sämtlicher Einnahmen für den Betrieb der Einrichtung im selben Zeitraum multipliziert mit dem Ausgleichsfaktor 1,0207. Bei mehrgruppigen Kindertagesstättenangeboten sind die gruppenbezogenen Jahreskosten je Krippen- bzw. Hortgruppe durch die **Samtgemeinde** zu ermitteln. Bei altersgemischten Gruppen sind die jährlichen Kosten je Platz zu errechnen, wobei für die durchzuführende Abrechnung die Kinderzahl als Platzzahlmittelwert zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres maßgeblich ist. Kinder unter drei Jahren, die in Kindergärten des Zweckverbandes untergebracht sind, werden der Samtgemeinde zugerechnet und entsprechend Abs. 4 bezuschusst. Die Samtgemeinde leitet die hierfür erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe an den Zweckverband weiter. Der Abrechnungsmodus einschließlich der Definition berücksichtigungsfähiger Ausgaben und abzusetzender Einnahmen ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zur Vereinbarung. Diese standardisierten Betriebsabrechnungsbogen sind zwingend zu verwenden. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Prüfung der von der **Samtgemeinde** pflichtgemäß ermittelten Kosten vor.

(4) Auf die nach Absatz 3 ermittelten Beträge erhält die **Samtgemeinde** jeweils zur Quartalsmitte des laufenden Jahres Zahlungen auf Grundlage der Gruppen- bzw. Kinderzahl des Vorjahres, und zwar einen platzbasierten Zuschuss für die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in -Kindertagesstätten in Höhe von

- 130 EUR je Monat und Platz für die mindestens 4- stündige Betreuung,

(3) Berechnungsgröße nach Absatz 2 sind sämtliche Betriebskosten eines Haushaltsjahres abzüglich sämtlicher Einnahmen für den Betrieb der Einrichtung im selben Zeitraum multipliziert mit dem Ausgleichsfaktor 1,0207. Bei mehrgruppigen Kindertagesstättenangeboten sind die gruppenbezogenen Jahreskosten je Krippen- bzw. Hortgruppe durch die **Samtgemeinde** zu ermitteln. Bei altersgemischten Gruppen sind die jährlichen Kosten je Platz zu errechnen. ~~-, wobei für die durchzuführende Abrechnung die Kinderzahl als Platzzahlmittelwert zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres maßgeblich ist.~~ Kinder unter drei Jahren, die in Kindergärten des Zweckverbandes untergebracht sind, werden der Samtgemeinde zugerechnet und entsprechend Abs. 4 bezuschusst. Die Samtgemeinde leitet die hierfür erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe an den Zweckverband weiter. Der Abrechnungsmodus einschließlich der Definition berücksichtigungsfähiger Ausgaben und abzusetzender Einnahmen ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zur Vereinbarung. Diese standardisierten Betriebsabrechnungsbogen sind zwingend zu verwenden. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Prüfung der von der **Samtgemeinde** pflichtgemäß ermittelten Kosten vor.

(4) **Auf die nach Absatz 3 ermittelten Beträge erhält die Samtgemeinde ¼-jährlich zum Quartalsende – spätestens jedoch vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung - einen platzbasierten Zuschuss für die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in Kindertagesstätten in Höhe von**

- 130 EUR je Monat und Platz für die mindestens 4- stündige Betreuung,
- 160 EUR je Monat und Platz für die mindestens 5-

<ul style="list-style-type: none"> - 160 EUR je Monat und Platz für die mindestens 5 stündige Betreuung, - 190 EUR je Monat und Platz für die mindestens 6-stündige Betreuung und - 250 EUR je Monat und Platz für die mindestens 8-stündige Betreuung. <p>(5) Alle infolge der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgabe notwendig werdenden Investitionskosten bzw. Sanierungskosten im Innen- und Außenbereich der für Krippen- und Hortzwecke genutzten Gebäude trägt die Samtgemeinde. Zu diesen Investitionskosten zählen auch die Planungskosten und sämtliche Annexleistungen. Beträge dieser Art dürfen nicht als kalkulatorische Kosten in die Ermittlung nach Absatz 3 eingerechnet werden. Mit den pauschalen Zuwendungen des Landkreises sind sämtliche Investitionskosten abgegolten.</p>	<p>tündige Betreuung, → 190 EUR je Monat und Platz für die mindestens 6-stündige Betreuung und → 250 EUR je Monat und Platz für die mindestens 8-stündige Betreuung.</p> <p>Die Mittelanmeldungen der Samtgemeinde sind zum Ende des zweiten Quartalsmonats vorzulegen.</p> <p>(5) (unverändert)</p>
--	---

§ 4 Alte Fassung „Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“	§ 4 Geplante Fassung
<p>(1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Samtgemeinde und des Zweckverbandes für das bedarfsgerechte Verhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten.</p> <p>(2) Der in § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII geregelte Kostenausgleich</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der bisher in § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII geregelte Kosten-</p>

für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen wird innerhalb der Landkreises unmittelbar zwischen der entsendenden und der aufnehmenden kreisangehörigen Gebietskörperschaft vereinbart und ausgeführt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die **Samtgemeinde** oder den **Zweckverband** erfolgen für diese Betreuung nicht.

(3) Wenn andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Landkreis einen Kostenausgleich nach § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII für betreute Kinder aus dem Gebiet der **Samtgemeinde** begehren, vereinbart der Landkreis im Einvernehmen mit der **Samtgemeinde** bzw. dem **Zweckverband** die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten mit dem auswärtigen Jugendhilfeträger. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

(4) Für Zahlungen aus Absatz 3 tritt der Landkreis für die **Samtgemeinde** bzw. den **Zweckverband** zunächst in Vorleistung. Der auf die **Samtgemeinde** bzw. den **Zweckverband** insoweit entfallende Betrag wird mit den Zahlungen des Landkreises Helmstedt aus § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung am 15.05. und 15.11.vollständig und in einer Summe aufgerechnet. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die **Samtgemeinde** bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.

ausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen **ist** innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen der entsendenden und der aufnehmenden kreisangehörigen Gebietskörperschaft vereinbart und ausgeführt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Samtgemeinde oder den Zweckverband erfolgen für diese Betreuung nicht.

(3) Wenn andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Landkreis einen Kostenausgleich **nach den bisherigen Regelungen des** § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII für betreute Kinder aus dem Gebiet der Samtgemeinde begehren, **kann** der Landkreis im Einvernehmen mit der Samtgemeinde bzw. dem Zweckverband die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten mit dem auswärtigen Jugendhilfeträger **vereinbaren**. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

(4) Für Zahlungen aus Absatz 3 tritt der Landkreis für die **Samtgemeinde** bzw. den **Zweckverband** zunächst in Vorleistung. Der auf die **Samtgemeinde** bzw. den **Zweckverband** insoweit entfallende Betrag wird mit den Zahlungen des Landkreises Helmstedt aus § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung am **15.07.** und 15.11.vollständig und in einer Summe aufgerechnet. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die **Samtgemeinde** bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.

§ 5 Alte Fassung „Tagespflege“

(1) Der **Zweckverband** ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 KiTaG, d.h. bei unvorhergesehenem Bedarf, berechtigt, Ta-

§ 5 Geplante Fassung

(1) Der Zweckverband ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 KiTaG, d.h. bei unvorhergesehenem Bedarf, berechtigt, Tagespflege-

<p>gespflegestellen (= Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII) im Einvernehmen mit dem Landkreis zu vermitteln.</p> <p>(2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.</p>	<p>stellen (= Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII) durch den Landkreis vermitteln zu lassen.</p> <p>(2) unverändert.</p>
<p>§ 6 Alte Fassung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“</p>	<p>§ 6 Geplante Fassung</p>
<p>Die Samtgemeinde wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 7 Alte Fassung „Jugend- und Jugendsozialarbeit“</p>	<p>§ 7 Geplante Fassung</p>
<p>(1) Die Samtgemeinde und die Gemeinden Frellstedt, Räbke und Warberg können die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.</p> <p>(2) Die Samtgemeinde bzw. die jeweilige Gemeinde trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.</p>	<p>(1) Die Samtgemeinde und die Gemeinden Frellstedt, Räbke und Warberg können die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie können ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.</p> <p>(2) Die Samtgemeinde bzw. die jeweilige Gemeinde tragen die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.</p>

<p>§ 8 Alte Fassung „Inkrafttreten; Schlussbestimmungen“</p>	<p>§ 8 Geplante Fassung</p>
<p>(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Land-</p>	<p>(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Land-</p>

<p>kreis und der Samtgemeinde und den Gemeinden Frellstedt, Rábke und Warberg außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 01.01.2011 und so dann nach Ablauf von jeweils drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises Helmstedt für Krippen und Horte gem. § 3 Abs. 2 sowie der Ausgleichsfaktor gem. § 3 Abs. 3 und die daraus resultierenden Pauschalsätze aus § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung können – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform. Die Samtgemeinde und der Kindergartenzweckverband haben dabei jeweils für ihren Bereich ein eigenständiges Kündigungsrecht.</p> <p>(3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis die Samtgemeinde und der Zweckverband verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.</p>	<p>kreis und der Samtgemeinde und dem Zweckverband außer Kraft.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
--	---